

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätbe.

Band II. Nro. LVIII.

Bern, den 4. Nov. 1799. (13. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. Oktob.

(Fortsetzung.)

Schlumpf im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über Begnadigung des B. Gentsch von Schwyz.

Ruhn fodert Niederlegung des Gutachtens für 2 Tag auf das Bureau, um die Prozeduren selbst einsehen zu können.

Desloes fodert von der Uebersetzung an noch 2 Tag Vertagung des Gutachtens. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätbe.

Bürger Gesetzgeber!

Ihrer Aufforderung zufolge, theilt Ihnen das Vollziehungsdirektorium über die Beweggründe, die es bestimmten, den B. Roman Heer, katholischen Pfarrer in Basel, seiner Pfarrstelle zu entsetzen, die verlangte Auskunft mit, und sieht es für Gewinn an, eine Sache, die übelverstandener Religioseifer bereits zu entstellen strebt, öffentlich in das Licht zu setzen.

Roman Heer, katholischer Pfarrer in Basel, veranlasste diese Verfügung, durch Störung der Ruhe einer Familie. Eine ängstliche Frau, die mit ihrem Manne am Geburtsort desselben, nämlich zu Hagenheim im Elfaß, von einem geschwornen fränkischen Geistlichen ehelich eingegesenet ward, nachher aber in Basel wohnte, und den katholischen Gottesdienst besuchte, ward kurz vor ihrer Niederkunft von Roman Heer, an den sie sich als ihren Gewissensrath wandte, durch Androhung der Excommunication, als ob sie in einer ganz ungültigen Ehe

lebe, in die äufferste Bangigkeit versetzt, und von ihm nach dem Wochenbette förmlich als eine excommunicirte behandelt: Er schlug ihr die Aussegnung ab, und gieng endlich so weit, laut dem Verhör vom 12. Jul., daß er von ihr foderte: „sie müsse ihrem Manne die ehelichen Pflichten versagen.“ Er setzte bei: „Ja wenn sie auch 50 Jahre beisammen wären, so sey es, als wenn sie stets ledig wären, und alles ungültig.“

Das Vollziehungsdirektorium glaubte, von verfügten Kirchenstrafen, so unbillig sie auch seyn möchten, keine Notiz nehmen zu müssen, weil sie Religionsfachen sind. Die Forderung des Pfarrers aber, daß die Frau ihrem Manne die ehelichen Pflichten versagen müsse, ist offenbar unerlaubte Kränkung der bürgerlichen Rechte des Mannes, die kein Staat dulden kann, und keine Religion, auch die katholische nicht gebietet.

Besonders auf folgende Punkte, Bürger Gesetzgeber, glaubt das Direktorium Sie aufmerksam machen zu müssen.

1. Roman Heer kränkte einen Bürger in seinen wohl erworbenen bürgerlichen Rechten.

2. Er zeigte eine schädliche Unwissenheit seiner Pflichten als Religionsdiener. Denn nach eingeholten Gutachten von bischöflichen Commissarien über diese Sache, hatte Roman Heer unrecht, die Frau zu excommuniciren, bloß weil sich ihr Mann zur Revalidirung seiner Ehe nicht verstehen wollte; er handelte unklug und lieblos, die ängstliche Frau noch länger zu machen; und er mißkannte ganz seine Pflicht, da er ihre Ehe für völlig unsachthast erklärte, indem selbst Paulus, als man ihn fragte: „ob ein christliches Weib einen heidnischen Mann verlassen müsse,“ antwortete Nein! „sie kann ihn vielmehr Christo gewinnen.“

Das Gutachten der bischöflichen Commissarien sagt ferner, „Heer scheine darinn zu

irren, daß er Einsegnungen, die von geschwor-
nen Priestern auch mit ihren Pfarrkindern vor-
genommen werden, für ungültig halt, da doch
selbst nach den Erklärungen des Kirchenraths
von Trient über die Ehe, solche Ehen von der
Kirche können und müssen anerkannt werden.

3. Diese Unwissenheit der Vorschriften seiner
Kirche über die Ehe, ist bei einem Religions-
diener in Basel um so nachtheiliger, da an
diesem Orte, wo ein beständiger Wechsel El-
tsäsischer und anderer Fränkischen hin und her-
wandelnder Kirchengenossen statt findet, der-
gleichen Fälle häufiger vorkommen, und selbst
mit unsern fränkischen Nachbarn bedeutende
Irrungen veranlassen könnte.

Diese Gründe bewogen das Vollziehungsdi-
rektorium den B. Roman Heer von einer Stelle
zu entfernen, der er weder seiner Klugheit,
noch seiner Kenntnisse halber gewachsen ist.

Daß er nun aller Orten über hohes Unrecht
schreit, Zeugnisse sammelt, die den wahren
Punkt nicht treffen, in Helvetien lärmend um-
herreiset, Himmel und Erde zu seiner Verthei-
digung aufruft, und die billige Verfügung,
welche sein Eingriff in die bürgerlichen Rechte
eines dritten nöthig machte, so gern als eine
Verletzung der Religionsfreiheit darstellen, und
die guten Bürger beunruhigen möchte, zeugt
gewiß, Bürger Gesetzgeber, weder von der In-
tegrität seines Benehmens, noch von seinen
gerechten Ansprüchen auf ihren Schutz.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.
Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.
M o u s s o n.

Anderwerth ist nicht befriedigt durch diese
Auskunft, und will die Prozeduren fodern,
und dieselben einer Commission überweisen.

Rüce folgt Anderwerths Antrag.

Schlumpf folgt, und hätte diesen Pfarrer
lieber durch den bischöflichen Commissar zurecht-
weisen lassen.

Escher bemerkt, daß schon eine Commission
vorhanden ist, welche mit der Entsetzungsart
der Pfarrer beauftragt ist, und der man also
diesen Gegenstand überweisen kann; bestätigen
sich die angeführten Thatsachen, so denkt er,

werde niemand die Vertheidigung dieses Pfar-
rers annehmen wollen.

Roch. Die von der katholischen Gemeinde
in Basel angeführten Thatsachen sind so ver-
schieden von den Anzeigen des Direktoriums,
daß dieser Gegenstand nothwendig durch eine
Commission untersucht werden muß.

Anderwerths und Eschers Anträge
werden angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime
Sitzung.

Senat, 17. Oktober.

Präsident: Frossard.

Der Beschluß wird verlesen, der den Ver-
kauf verschiedener Nationalgüter in den Distrik-
ten Neuch, Orbe, Lausanne, Morsee, Dron und
Vivis, Cant. Lemane, gutheißt. Er wird an eine
Commission gewiesen, die in 3 Tagen berichten
soll. Der Präsident ernennt in dieselbe die B.
Lüthard, Laflechere, Lüthi v. Langn.
Schwaller und Ziegler.

Der Beschluß wird verlesen, der das Direk-
torium einladet, den gesetzgebenden Rathen den
Zeitpunkt anzuzeigen, wann die Husaren neu
gekleidet werden müssen, und dieser Anzeige
einen Vorschlag zu einer dauerhaften Kleidung
für diese Truppen beizufügen.

Laflechere begreift nicht, warum sich die
Gesetzgeber in diese Sache mischen, und jede
kleine Abänderung in der Kleidung eines Milis-
tär-corps gesetzlich beschließen sollen; überdem
wird diese Kleidung nur alle 2 Jahre geändert,
und somit wird noch geraume Zeit keine Abän-
derung nöthig und thunlich seyn.

Frossard. Die Gesetzgebung hat die Unis-
form des Husarencorps dekretirt; nun will man
dieses mit der Legion vereinigen, und demsel-
ben aus Schweizertuch eine Nationalkleidung
geben.

Schwaller hält dafür, diese ewigen Abän-
derungen müssen den schlimmsten Eindruck
machen; er stimmt zur Verwerfung. Wenn
das Direktorium einen Abänderungsvorschlag,
der nothwendig und ökonomisch ist, zu machen
hat, so bedarf es dazu keiner Einladung.

Lüthi v. Sol. Wir müssen den Beschluß
annehmen, da das Direktorium dem gr. Rath
und seiner Commission nicht weiter die noth-

wendigen Aufschlüsse anders als auf förmliche Dekrete der Gesetzgebung hin, seit einiger Zeit geben will, und die Militärcommission des gr. Rathes die in dem Beschluß erwähnten Aufschlüsse bedarf.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige wird verlesen, der den Besoldungs-
etat der Militärpersonen aller Grade unter den
stehenden Truppen der helvetischen Republik
enthält. Er wird an eine Commission gewiesen,
die in 4 Tagen berichten soll; sie besteht aus
den V. Stammem, Schwaller, Stock-
mann, Lafléchère und Heglin.

Genhard, im Namen einer Commission,
legt folgenden Bericht vor.

Eure Commission, die den Auftrag hatte,
die Resolution des gr. Rathes vom 7ten Okt.
1799, die die Wirkung eines Gesetzes vom 17.
Nov. 1798, die Anstellung eines italienischen
Dolmetsches zu verschieben, bestrebt sich durch
folgenden Rapport ihrem Auftrag zu ent-
sprechen.

Das Gesetz, welches verschoben werden soll,
ist folgenden Inhalts:

In Erwägung, daß die Volksrepräsentanten
der italienischen Sprache das Recht und die
Pflicht haben, an den Berathschlagungen Theil
zu nehmen.

In Erwägung, daß diese Repräsentanten
einstimmig sind, so viel möglich von ihren
Rechten zurück zu lassen, um der Gesetzgebung
die kostbare Zeit zu ersparen.

In Erwägung ferner, daß es unmöglich ist,
daß einer der angestellten Sekretärs Dolmetscher,
die nöthigsten Akten der Gesetzgebung ins Ita-
lianische übersetzen könne, wenn er auch der
italianischen Sprache mächtig wäre, da solche
dermalen schon mit Geschäften überhäuft sind;

hat der große Rath beschlossen:

I. Der große Rath wird sich einen italiäni-
schen Sekretär, Interprete (Dolmetsch) erwäh-
len, und im 2ten, 3ten und 4ten Dispositiv
werden die Pflichten dieses Dolmetschers auf-
gezählt.

B. S. Ihr habt die Erwägungsgründe dieses
Gesetzes gehört; sie berufen sich auf Recht und
Pflicht. Was damals Recht und Pflicht war,
muß es auch jetzt noch seyn.

Eure Commission, über diese Punkte einig,
daß es nicht an der Gesetzgebung stehen kann,

jemanden mit Recht von den Deliberationen
der Ráthe auszuschließen, in welche jemand
vom Volk gewählt wurde, darf ihnen hierüber
nicht viele Vorstellungen anbringen, denn sie
ist, daß auch der Senat so denkt, vollkom-
men überzeugt; zumal da, wo keine Spra-
che als ausschließende Nationalsprache anzuneh-
men ist.

Da aber keine Wirkung ohne Ursache sey-
denken läßt, und da die vorliegende Resolution
das Gesetz vom 17ten Nov. 1798 den italiäni-
schen Dolmetsch betreffend, suspendirt, ohne
eine Ursache anzugeben; so mußte die Commis-
sion diese Ursache sich selbst denken, und sie
glaubt sie darin gefunden zu haben.

Die Commission des gr. Rathes, die mit Her-
absetzung der öffentlichen Beamten beschäftigt
war, kam, wie natürlich, auch auf diesen Ges-
genstand. Da nun diese Stelle seit langen
schon, ohne daß das Dekret vom 17ten Nov.
1798 rapportiren wäre, still gestanden ist, und noch
lange so stille stehen könnte, ohne daß daraus
ein Schaden erwachsen wäre, so hätte diese
Resolution als überflüssig und zu nichts tau-
gend, unterbleiben können.

Die Commission kann nicht begreifen, daß
der gr. Rath einen solchen Schluß hat fassen
können, um das gesetzlich zu verschieben, was
immer dem großen Rath allein zukommen muß,
kraft des Rechts, sein Bureau selbst organisiren
zu können, und der ihm allein zustehenden Po-
lizei in seinem Innern.

Daß der gr. Rath dieses darum nicht thun
konnte, weil die Befetzung eines italienischen
Dolmetsch durch den Rath gesetzliche Kraft
hatte, ist unbegründet; denn diese Errichtung
mußte gesetzliche Kraft haben, um von der Na-
tion eine Entschädigung erhalten zu können.

B. S. Wir haben das Recht, einen Staats-
boten und zwei Huissiers zu haben, wir haben
uns mit einem begnügt, und wenn wir nur
einen Untersekret. und Obersekret. haben wollen,
oder keinen Dolmetsch, wer wird uns dieselben
aufdringen? Genug, das Gesetz, einen italiä-
nischen Dolmetsch im großen Rath haben zu
dürfen, existirt, der gr. Rath kann davon
Gebrauch machen, sobald er es bedarf.

Wenn es aber einige Mitglieder des großen
Rathes, als Minorität bedürften, durch die
Majorität aber beherrscht würden, so ist ein sol-
ches Gesetz so lange nothwendig, so lange weder

die Constitution, noch die Gesetze, über die in den Rathen zu führende Sprache, etwas Allgemeines verfügen.

Die Commission thut Ihnen also einmüthig die Verwerfung dieses Beschlusses als überflüssige Maaßnahme anrathen, ohne dadurch das Ansehen zu haben, als wolle sie den großen Rath nöthigen, einen italienischen Dolmetsch bestellen zu müssen. Auch die Herabsetzung der Gehalte dieses Dolmetsch kann alsdann vorgenommen werden, wenn dieser Platz aufs neue besetzt werden wird.

Die Commission muß endlich dem Senat noch anzeigen, daß sich mehrere Mitglieder des gr. Rathes von der italienischen Sprache über diesen Beschluß ärgern, da sie weder die Besetzung der Stelle eines Dolmetsch verlangen, noch darauf dringen werden, wenn es ihnen nicht unumgängliches Bedürfnis werden wird.

Cart tadelt Form und Inhalt des Beschlusses; es finden sich dabei keine Erwägungsgründe, und er steht dadurch einem königlichen Edikt gleich: signé Louis et plus bas Philippeaux; Er ist aber auch den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Gleichheit zuwider. Er verwirft den Beschluß, voll Vertrauen zu den Repräsentanten der italienischen Kantone, sie werden wie bisher, mit Rücksicht auf die nöthige Zeitersparnis und Oekonomie, keinen Gebrauch von ihrem vollen Rechte machen.

Zaslin spricht für die Verwerfung. Der Beschluß wird verworfen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schwizerische Nachrichten.

Zuschrift von 42 Bürgern aus Lausanne an das Vollziehungsdirektorium.

Bürger Direktoren!

Einige in Lausanne wohnhafte Patrioten vereinigen sich aus eigenem freien Triebe, um gegen Sie die Freude zu äußern, die bei ihnen die Nachricht von den Triumpfen der tapfern französischen Armee, im Begleite auch von einigen unserer eigenen Soldaten, erweckt hat. Durch diese Triumphe wurde Helvetiens Boden

von einer fremden, für Helvetiens Kinder unerschütterlichen Heerschaft befreit. Ruhm und Ehre Dir, heldenmüthiger Massena, und Euch, seinen würdigen Waffenbrüdern! Ihr habt in einer Zeit von 8 Tagen durch Euer glorreichen Siege zwei furchtbare feindliche Heere zerstreut, und damit zugleich die sträflichen Hoffnungen — sollte man's glauben! — einiger ihres Namens unwürdigen Helvetier zernichtet, die, als nach dem höchsten Gute strebend, sich neue Ketten von der Hand jener Barbaren, welche Norden über unser Vaterland ausstie, anlegen zu lassen hoffen, zur Kühlung der Rache einiger übermüthigen Herrscher, deren Hochmuth gedemüthiget worden. Mit Entzücken genießen wir dieser erstaunenswürdigen Siege, die durch Abwendung einer eben so augenscheinlichen als hohen Gefahr von Frankreichs Vormauer einem edelmüthigen und biedern Volke von neuem jene Freiheit schenkten, die ihm so lieb ist, als das Leben, und für deren Behauptung es zu jeder Art von Aufopferung bereit ist.

Warum aber, BB. Direktoren, warum mischt sich unter ein so entzückendes Gefühl eine bittere Empfindung? Wir vernehmen, daß, ohne den geringsten Antheil unserer Regierung, einige Gemeinden von Helvetien zu ungeheuren Lieferungen an Geld und an Lebensmitteln verurtheilt worden. Ihnen kommt es zu, hies von die Ursachen zu erforschen, und wir beschränken uns, Sie zu versichern, daß wir auf den Ruf der helvetischen Autoritäten bereit sind, das letzte Stük Brod mit unsern tapfern Bundesgenossen, den Franzosen zu theilen. — Nichts aber kommt mit unseren Schmerzen über die Art und Weise des lezthin militärisch erzwungenen Darlehens in Vergleichung, als unsere tiefe und lebhaft gefühlte Dankbarkeit für die Energie und Würde, womit Sie unter den gegenwärtigen Umständen die Ehre und die Unabhängigkeit einer Nation behauptet haben, die Ihnen einen wesentlichen Theil ihrer theuersten Angelegenheiten anvertraut hat. Empfangen Sie hierüber, BB. Direktoren, unsere offene und biedere Erklärung, mit den dringendsten Wünschen, daß Sie auf Ihren Posten bleiben mögen.

Gruß und Verehrung!

Die unterzeichneten Bürger.